

FinfraG

Vorsorgeeinrichtungen, welche direkt mit ausserbörslichen Derivaten handeln, haben abzuklären, ob sie die vom FinfraG bzw. von der FinfraV vorgesehenen Pflichten (Abrechnungspflicht, Meldepflicht, Risikominderungspflicht, etc.) zu erfüllen haben. Die entsprechende Umsetzung ist schriftlich zu regeln. Die Anlage- bzw. Organisationsreglemente sind somit auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen, allenfalls zu überarbeiten sowie der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Kein Handlungsbedarf besteht für Vorsorgeeinrichtungen, welche **reglementarisch explizit keine direkt gehaltenen Derivate** zulassen, reglementarisch nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zulassen oder reglementarisch ausschliesslich börsengehandelte Derivate zulassen.¹

- **FinfraG:** Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
 - FinfraV (Finanzmarktinfrastukturverordnung des Bundesrates)
 - FinfraV-FINMA (Finanzmarktinfrastukturverordnung der FINMA)
- **Inkrafttreten:** 1. Januar 2016
- **Ziel:** einheitliche Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen und des Handels mit Derivaten
 - Finanzmarktinfrastrukturen: Börsen, Handelssysteme, Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme, Transaktionsregister
 - Derivate: Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen etc.) abhängt (z.B. Optionen, Futures, Forwards, Swaps etc.)²
- Vorsorgeeinrichtungen gelten als **finanzielle Gegenparteien**
 - **Kleine** finanzielle Gegenparteien: Durchschnittsbruttoposition (30 Arbeitstage) aller OTC-Derivatgeschäfte³ < **CHF 8 Mrd**
 - **Grosse** finanzielle Gegenparteien: Durchschnittsbruttoposition (30 Arbeitstage) aller OTC-Derivatgeschäfte > **CHF 8 Mrd**

¹ Berichterstattung 2016 an die BVSA und gesetzliche Neuerungen

² Keine Derivate in Sinne des FinfraG: Strukturierte Produkte; Securities Lending; Derivate in Bezug auf Waren, sofern physische Lieferungspflicht, nicht bar abgerechnet und nicht auf einem (organisierten) Handelsplatz gehandelt; Derivate in Form eines Wertpapiers oder eines Wertrechts; Derivate in Form von Einlagen; Währungsswaps und Währungstermingeschäfte, sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist (diese unterstehen jedoch der Meldepflicht ans Transaktionsregister)

³ OTC-Derivatgeschäfte (over the counter): Derivate, die nicht an einer Börse, sondern direkt "über den Schalter" gehandelt werden und nicht standardisiert sind.

- **Zentrale Gegenpartei:** Als zentrale Gegenpartei gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren zwischen Gegenparteien eines Effektengeschäfts oder eines anderen Kontrakts über Finanzinstrumente tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert. (Art. 48 FinfraG)
- **Transaktionsregister:** Als Transaktionsregister gilt eine Einrichtung, die Daten zu Transaktionen mit Derivaten, welche ihr nach Artikel 104 FinfraG gemeldet werden, zentral sammelt, verwaltet und aufbewahrt. (Art. 74 FinfraG)
- **Pflichten Vorsorgeeinrichtungen:**
 - **Abrechnung über zentrale Gegenpartei (Art. 97 FinfraG):** Gegenparteien haben **OTC-Derivatgeschäfte**, über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abzurechnen. Diese Pflicht gilt nicht bei Geschäften mit kleinen Gegenparteien oder bei Geschäften solcher Gegenparteien untereinander.
 - **Meldung an Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG):** Derivatgeschäfte müssen einem von der FINMA bewilligten oder anerkannten Transaktionsregister gemeldet werden. Es besteht eine einseitige Meldepflicht, wobei die grössere der beiden Gegenparteien die Pflicht zur Meldung hat.
 - **Risikominderungspflichten:** Minderung der Risiken bei **OTC-Derivatgeschäften**, die nicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden müssen (Art. 108 FinfraG)
 - **Bestätigung Vertragsbedingungen (Art. 95 FinfraV):** Die Vertragsbedingungen müssen spätestens am übernächsten Geschäftstag nach dem Abschluss des OTC-Derivatgeschäfts gegenseitig bestätigt werden.
 - **Portfolioabstimmung und Meinungsverschiedenheit (Art. 96 FinfraV):** Die Modalitäten zur Abstimmung der Portfolios sind vor Abschluss eines OTC-Derivatgeschäfts zu vereinbaren. Die Gegenparteien müssen über Prozesse verfügen, um einerseits die Portfolios abzugleichen und die Risiken zu beherrschen und um andererseits Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien frühzeitig zu erkennen und auszuräumen.
 - **Portfoliokompression (Art. 98 FinfraV):** Auf eine Portfoliokompression kann verzichtet werden, wenn sie zu keiner massgeblichen Verringerung des Gegenparteiirisikos führen würde und die pflichtige Gegenpartei dies mindestens alle sechs Monate dokumentiert.
 - **Tägliche Bewertung (Art. 109 FinfraG):** Grosse Gegenparteien haben Derivate auf der Basis der aktuellen Kurse täglich zu bewerten.
 - **Collateral austausch (Art. 110 FinfraG):** Gegenparteien haben angemessene Sicherheiten auszutauschen.